



Weisung Intensivweiterbildung (IWB)

Grundsätzliches

Eine Intensivweiterbildung (IWB) ist ein Bildungsurlaub für Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Zürich. Die zeitlich befristete Auszeit vom Schulalltag ermöglicht eine Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Situation.

Die Lehrperson nutzt diese Weiterbildung für eine persönliche Entwicklung und handelt jederzeit im Interesse des Angebots der IWB.

Die IWB wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich ([PH Zürich/IWB](#)) durchgeführt und richtet sich an Lehrpersonen der Volksschule des Kantons Zürich.

Aktuell werden die folgenden vier Formen der IWB angeboten:

- IWB Perspektiven erweitern (PE)
- IWB Arbeitswelten erfahren, verteilt (AV)
- IWB Arbeitswelten erfahren, kompakt (AK)
- IWB Individuelles Projekt realisieren (IP)

Bedingungen für die Gewährung eines bezahlten Urlaubs für die Teilnahme an der IWB

- Die Teilnahme an der IWB ist für die Lehrperson freiwillig.
- Die kantonal angestellte Lehrperson hat während 10 Jahren an der Volksschule im Kanton Zürich in einem kantonalen Anstellungsverhältnis unterrichtet. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad beträgt dabei mindestens 50 %. Die letzten sechs Berufsjahre vor der Anmeldung zur IWB müssen ununterbrochen und mindestens mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % geleistet worden sein.
- Zum Startzeitpunkt und während der gesamten Dauer der IWB muss der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % betragen. Andernfalls wird kein bezahlter Urlaub gewährt.
- Vikariate im Lektionenlohn und Vikariate im Monatslohn werden für die Berechnung der Berufsjahre nicht berücksichtigt.
- Lehrpersonen, welche kurz vor Erreichen der Altersgrenze stehen, wird ein bezahlter Weiterbildungsurlaub für die IWB gewährt, wenn sie nach deren Abschluss noch mindestens drei vollumfängliche Schuljahre unterrichten. In diesen Fällen gilt ein Rückforderungsvorbehalt (vgl. Abschnitt Rückforderungsvorbehalt bei Altersrücktritt). Lehrpersonen, die bei Beginn der IWB ihr 62. Altersjahr vollendet haben, wird kein bezahlter Urlaub gewährt.



- Schulleitende sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad – von der Teilnahme an der IWB ausgeschlossen. Übernimmt eine Lehrperson nach Erhalt der IWB-Bewilligung die Funktion einer Schulleitung und ist sie zum Zeitpunkt des IWB-Starts in dieser Funktion tätig, verfällt die Kursbewilligung und die Teilnahme ist ausgeschlossen.
- Schulleitende mit einer Zusatzanstellung als Lehrperson können nicht an der IWB teilnehmen.
- Für einen erneuten bezahlten Weiterbildungsurlaub für eine IWB-Teilnahme gelten dieselben Vorgaben. Berücksichtigt werden die Berufsjahre nach Abschluss der vorangehenden IWB.
- Mit der Zustimmung der Schulleitung und der zuständigen Stelle der Gemeinde erteilt das Volksschulamt in der Regel formlos die Bewilligung zum bezahlten Urlaub im vorgesehenen Umfang.
- Bei einer ablehnenden Haltung entscheidet das Volksschulamt gestützt auf den Antrag der Lehrperson sowie der Stellungnahme der Schulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinde über den bezahlten Urlaub und damit über die Teilnahme an der IWB.
- Die Lehrperson ist verpflichtet, den Kurs vollständig gemäss Kursprogramm und zeitlicher Vorgabe zu absolvieren.
- Während der Dauer der IWB dürfen keine weiteren Urlaube (z.B. DAG-Urlaub) bezogen werden.

Dauer des Urlaubs und Stellvertretung

Die IWB dauert insgesamt 13 Wochen, davon fallen 3 Wochen in die unterrichtsfreie Zeit. Für die verbleibenden 10 Schulwochen wird kantonal angestellten Lehrpersonen ein Urlaub gewährt. Für die Unterrichtslektionen der beurlaubten Lehrperson wird ein Vikariat zu Lasten Kanton und Gemeinde eingerichtet. Während des bezahlten Urlaubs dürfen keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich «Weiterbildung» geltend gemacht werden.

Die Stellvertretung wird grundsätzlich durch die Lehrperson organisiert. Bei kantonal angestellten Lehrpersonen kann der Sektor Personal des Volksschulamts bei Bedarf mit der Ausschreibung der Stellvertretung auf der Stellenbörse unterstützen. Die Stellvertretung wird maximal im Umfang der Unterrichtsverpflichtung abgeordnet.

Anmeldeverfahren

- Die Lehrperson informiert sich über die Durchführung der [IWB auf der Website der PH Zürich](#) und nimmt an der obligatorischen Informationsveranstaltung teil.
- Die Lehrperson stellt der Schulleitung und Schulbehörde respektive der zuständigen Stelle in der Gemeinde schriftlichen Antrag auf bezahlten Urlaub für den Besuch der IWB.
- Die Schulleitung und die zuständige Stelle der Gemeinde stimmen der IWB-Teilnahme entweder zu oder reichen eine begründete Ablehnung zuhanden des Volksschulamtes ein. Bei einer ablehnenden Haltung entscheidet das Volksschulamt auf



der Grundlage des Antrags der Lehrperson und der begründeten Stellungnahme der Schulgemeinde über den bezahlten Urlaub und damit über die Teilnahme an der IWB.

- Bei Zustimmung meldet sich die Lehrperson online über die Webseite der PH Zürich zur IWB an.
- Die PH Zürich bestätigt die Aufnahme und stellt der Lehrperson das Formular des Volksschulamtes «Bezahlter Urlaub für die Intensivweiterbildung an der PH Zürich» zu. Dieses Formular ist zusammen mit der Aufnahmebestätigung der PH-Zürich durch die zuständige Stelle der Gemeinde an das Volksschulamt weiterzuleiten.

Kosten

Die Kurskosten werden der Lehrperson direkt durch die PH Zürich in Rechnung gestellt.

Rückforderungsvorbehalt bei Altersrücktritt

Bei Lehrpersonen, die im Zeitpunkt des Abschlusses der IWB das 57. Altersjahr vollendet haben, gilt auf § 94 Abs. 3 und 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) der folgende Rückforderungsvorbehalt:

Die Lehrperson muss die Vikariatskosten bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die in ihrer Person liegen, im folgenden Umfang dem Volksschulamt (anteilmässig zugunsten Kanton und Gemeinde) zurückerstatten:

- Bei Auflösung innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss der IWB: im vollen Umfang
- Bei Auflösung innerhalb des zweiten Jahres nach Abschluss der IWB: zu zwei Dritteln
- Bei Auflösung innerhalb des dritten Jahres nach Abschluss der IWB: zu einem Drittel

Nicht unter diese Bestimmung fällt eine unverschuldete Auflösung des Arbeitsverhältnisses wie z. B. aus schulorganisatorischen Gründen.

Kommunal angestellte Lehrpersonen

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, bei kommunal angestellten Lehrpersonen dieselben Bedingungen für die Gewährung eines bezahlten Weiterbildungsurlaubs für die Teilnahme an einer IWB anzuwenden. Die Administration, Beurlaubung und Organisation der Stellvertretung liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Kantonale und kommunale Anstellungsverhältnisse werden nicht zusammengezählt, sondern separat betrachtet.



Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Weisung vom 3. Juli 2024.

Kontakt

Grundlagen IWB

Sektor Unterrichtsfragen
Gisela Polloni Rohner
Telefon 043 259 22 59
E-Mail: gisela.polloni@vsa.zh.ch

Bezahlter Urlaub kantonal angestellte Lehrpersonen

Sektor Personal
Tel. 043 259 22 70
E-Mail: personal@vsa.zh.ch

Informationen zur IWB

PH Zürich
Tel. 043 305 57 00
E-Mail: iwb@phzh.ch
www.phzh.ch/iwb